

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 22. Februar 1861.

1. Aufhebung der Abgaben von Transitgut und Expeditionsgut.

Die Königlich Hannoversche Regierung hat dem Senate mitgetheilt, daß sie, bevor sie der in Antrag gebrachten Aufhebung der Durchfuhrzölle des deutschen Zollvereins ihre Genehmigung ertheilen könne, Bremischer Seits einer Zusicherung dahin bedürfe, daß zu gleicher Zeit mit den zollvereinsländischen, den Transit belastenden Abgaben auch die hiesigen von Transit- und Expeditionsgut erhobenen Gebühren in Wegfall kommen würden. Die dieserhalb eingeleiteten commissarischen Verhandlungen haben zu der Ueberzeugung geführt, daß der erwähnten Maßregel des Zollvereins gegenüber die den durchgehenden Verkehr treffenden Bremischen Abgaben, ihrer Geringfügigkeit unerachtet, nicht haltbar seien, und daß es jedenfalls unzulässig erscheine, die für Bremen so überaus wichtige und von hier aus seit langer Zeit mit großem Nachdrucke befürwortete Beseitigung der zollvereinsländischen Durchfuhrzölle durch eine Verweigerung der gewünschten Zusicherung der Gefahr weiterer Verzögerung auszusetzen. Der Senat hat daher keinen Anstand nehmen zu dürfen geglaubt, der Königlich Hannoverschen Regierung, unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Zustimmung der Bürgerschaft, erklären zu lassen:

daß Bremen von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Erhebung der Durchgangszölle im Gebiete des Zollvereins aufhören werde, und so lange als die aus Bremischem Gebiete das Zollvereinsgebiet transittirenden Waaren und Güter aller Art mit Durchgangszöllen nicht belastet werden, Durchgangsabgaben von den Bremischen Gebiet in irgend einer Richtung transittirenden Waaren und Gütern irgend einer Art nicht erheben wolle,

so wie ferner, daß unter gleicher Voraussetzung auch die Bremische Expeditionsabgabe, letztere jedoch erst vom 1. Januar 1862 an, in Wegfall kommen solle.

Wenngleich durch diese Zusage der Staatscasse eine Einnahme von ungefähr 5000 Thalern jährlich verloren gehen wird, so glaubt der Senat doch daß Bremen unter den gegebenen Verhältnissen dem ihm angesonnenen Opfer sich nicht füglich entziehen könne und daß es in dem von dem Zollverein gebotenen Reciprocum eine reichliche Entschädigung für den gedachten Ausfall finde. Er beantragt daher, die Bürgerschaft wolle ihrerseits die vorstehend angeführte Zusicherung gutheißen und dadurch den Senat in den Stand setzen, in Erwiderung der bereits ihm zugegangenen amtlichen Anzeige von dem mit dem 1. März d. J. eintretenden Aufhören der zollvereinsländischen Durchfuhrzölle die erforderliche Verordnung wegen gleichzeitiger Aufhebung der Bremischen Transit- und beziehungsweise der Expeditionsabgabe zu erlassen.

2. Revision der Bauordnung.

In Betreff dieses Gegenstandes tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 20. d. bei.